

## 5 Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen

### Art. 12 \* Aufnahmeklassen

<sup>7</sup> Von der 2. bis 9. Klasse kann der Anfangsunterricht bei genügender Schülerzahl (8–14) in Aufnahmeklassen erteilt werden. Im Übrigen erfolgt der Aufnahmeunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe integrativ oder in Gruppen. In Ausnahmefällen kann der Anfangsunterricht vorübergehend einzeln erteilt werden.

### Art. 13 \* Ressourcen Aufnahmeunterricht

<sup>1</sup> Die gesamtstädtisch zur Verfügung stehenden Ressourcen für den Aufnahmeunterricht werden für die Aufteilung auf die Kreise nach folgender Formel berechnet: 60% aller fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler x 0.5 Wochenlektionen.

<sup>2</sup> Die Verteilung der Ressourcen auf die Kreise berechnet sich nach folgender Formel:

Anzahl fremdsprachige Schülerinnen und Schüler im Kreis x 0.5 Wochenlektionen x Basiswert x Korrekturfaktor. \*

<sup>3</sup> Es gelten folgende Basiswerte: \*

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler pro Kreis in %.	Basiswert
bis 30%	0.55
31–35%	0.57
36–40%	0.59
41–45%	0.61
46–50%	0.63
51–55%	0.65
56–60%	0.67
61–65%	0.69

<sup>3a</sup> Der Korrekturfaktor wird jährlich so festgelegt, dass die den Kreisen zugeordneten DaZ-Lektionen gemäss Abs. 2 dem ausgewiesenen Gesamtbedarf gemäss Abs. 1 entsprechen. \*

<sup>4</sup> Die Anzahl fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler wird anfangs Januar vor dem neuen Schuljahr in den Sekretariaten der Kreisschulpflegen erhoben. Es gelten die Zahlen, welche die Sekretariate per 15. September des laufenden Schuljahrs für die Bildungsstatistik erhoben haben.

<sup>5</sup> Bei kurzfristigem, unvorhersehbarem Anstieg der benötigten Ressourcen ist bei der Zentralschulpflege ein Antrag um Erhöhung der zugeteilten Ressourcen zu stellen.

**Art. 14** Ressourcen Aufnahmeklassen

<sup>1</sup> Die für Aufnahmeklassen benötigten Ressourcen werden von der zuständigen Kreisschulpflege beim Volksschulamt beantragt. \*

<sup>2</sup> Die Zentralschulpflege legt die Anzahl Aufnahmeklassen fest. Sie bestimmt in Absprache mit der betreffenden Kreisschulpflege die Standorte. Bei einer deutlichen Überbelegung der bestehenden Aufnahmeklassen kann die Kreisschulpflege im laufenden Schuljahr beim Volksschulamt Entlastungsstunden beantragen oder eine zusätzliche Aufnahmeklasse eröffnen. \*

<sup>3</sup> ... \*

**6 Einschulungs- und Kleinklassen****Art. 15** Angebot

<sup>1</sup> Noch nicht schulbereite Kinder werden in den Einschulungsklassen nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse vorbereitet.

<sup>2</sup> Auf der Primar- und Sekundarstufe werden Kleinklassen für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf angeboten.

**Art. 16** Zuweisung Kleinklassen

<sup>1</sup> Eine Zuweisung zu einer Kleinklasse kann in der Regel erst erfolgen, wenn eine integrative Förderung in einer Regelklasse während mindestens einem Jahr sowie die Parallelversetzung in eine andere Klasse während mindestens vier Monaten Beobachtungszeit keine entscheidende Verbesserung erbrachte.

<sup>2</sup> Von der Förderung in der Regelklasse mit IF bzw. der Parallelversetzung kann abgesehen werden, wenn auf Grund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann.